

# Klarstellungssatzung Ergänzungssatzung der Gemeinde Göhren - Lebbin OT Poppentin

Gemäß § 34 IV Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB vom 27.8.1997  
(BGBl. i.S. 2141, berichtigt i.S. 137)

Satzung über die Festlegung der Grenzen und sonstigen Festsetzungen  
für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil Poppentin,  
in der Gemeinde Göhren - Lebbin

Die Gemeinde Göhren - Lebbin, Ortsteil Poppentin erlässt  
gemäß § 34 Abs. 4 Satz 1, Nr. 1 und 3 BauGB vom 27.8.1997, geändert durch Artikel 12 des  
Gesetzes vom 27. Juli 2001, nach der Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung  
vom 24.02.2005 und mit Genehmigung des Landkreises Müritz als Höhere  
Verwaltungsbehörde folgende Satzung

## Klarstellungssatzung Ergänzungssatzung

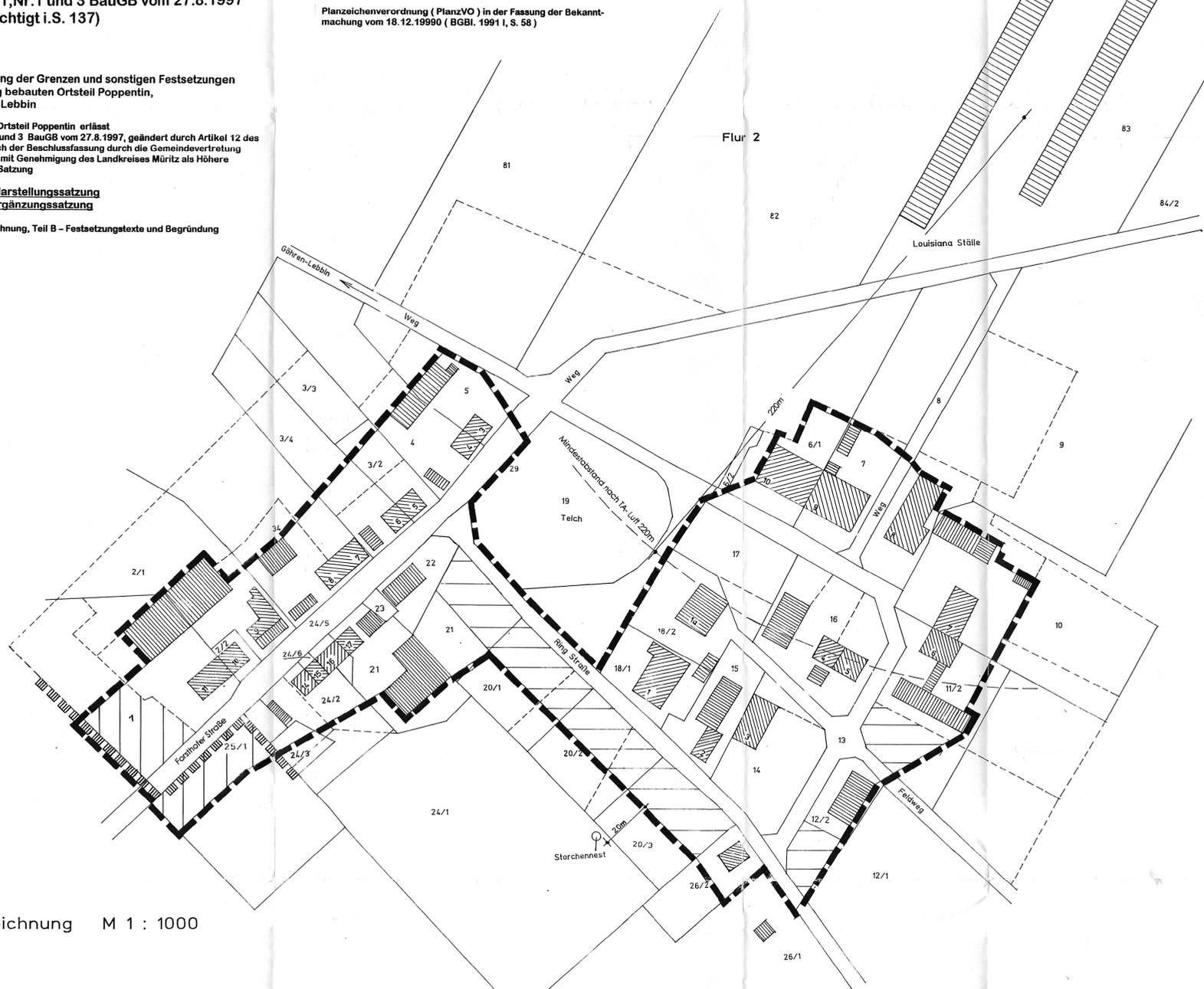
bestehend aus Teil A - Planzeichnung, Teil B - Festsetzungstexte und Begründung

Rechtsgrundlagen  
Baugesetzbuch (BauGB) in der Neufassung vom 27.08.1997  
geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom Juli 2001  
(BGBl. I S. 2141, berichtigt i.S. 137),

Denkmalschutzgesetz in der Fassung vom 6. Januar 1998 zuletzt geändert durch Artikel 2  
des Gesetzes vom 21. Dezember 1999

Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 23.1.1990 (BGBl. I, S. 132), zuletzt geändert durch  
Artikel 3 des Gesetzes vom 22.4.1993 (BGBl. I, S. 446)

Planzeichenverordnung (PlanzVO) in der Fassung der Bekannt-  
machung vom 18.12.19990 (BGBl. 1991 I, S. 58)



## Teil A - Planzeichnung Festsetzung durch Planzeichen

### 1. Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der Satzung § 9 Abs. 7 BauGB
  - Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts § 9 Abs. 6 BauGB
  - Landschaftsschutzgebiet „Mecklenburger Großseenland“
- Darstellung ohne Normencharakter
- vorhandene Bebauung (Nebengebäude)
  - vorhandene Bebauung (Hauptgebäude)
  - Außenbereichsflächen, die sich auf § 34 Abs. 4, Satz 1, Nr. 3 beziehen
  - Grundstücksgrenzen
  - Flurstücksnummern
  - Mindestabstand nach TA - Luft

## Teil B Festsetzungstexte

### § 1 Räumlicher Geltungsbereich

1. Das im Geltungsbereich der Satzung befindliche Gebiet wird zur inneren Auffüllung und Ordnung der Bausubstanz in seinen Grenzen zuzüglich einiger Außenbereichsflächen durch diese Satzung als im Zusammenhang bebauter Ortsteil festgelegt.
2. Der Geltungsbereich dieser Satzung ergibt sich aus der Planzeichnung, welche Bestandteile der Satzung ist.
3. Alle schräg schraffierten, ehemaligen Außenbereichsflächen sind durch die bauliche Nutzung des angrenzenden Bereiches geprägt und werden in den Innenbereich aufgenommen.

### § 2 Eingriffs- und Ausgleichsregelung

1. Für alle neu ausgewiesenen Grundstücke von Ergänzungsfächern ist der Ausgleich durch das Anpflanzen von drei einheimischen Laubgehölzbäumen zu realisieren. Die Bepflanzung erfolgt mit standortgerechten, einheimischen Laubgehölzen bzw. Obstbäumen.

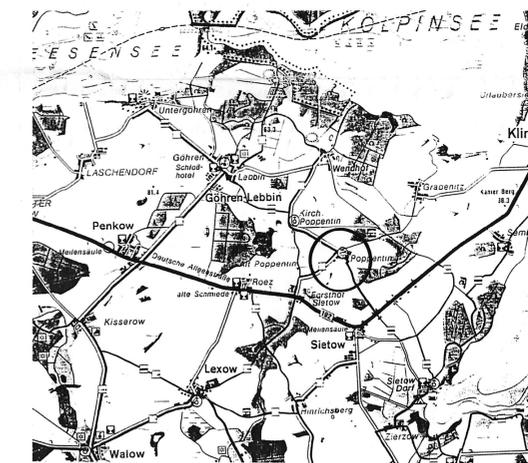
Es sind folgende Sorten zu pflanzen:  
 Winterlinde Tilia cordata  
 Stieleiche Quercus robur  
 Eschen Fraxinus excelsior  
 Rosskastanie Aesculus hippocastanum

Pflanzenqualität: Hochstamm 3xv. m. B., 14 - 16 cm STU

Hinweis:  
 Den zusätzlich anfallenden Ausgleich führt die Gemeinde auf eigene Kosten zugunsten der Vorhabenträger folgender Grundstücke durch, (Flurstück 1, 21 und 20/1)  
 Es werden ergänzend zu den auf den jeweiligen Baugrundstücken durchzuführenden Maßnahmen zum Ausgleich durch die Gemeinde 7 Bäume auf dem gemeindeeigenen Flurstück 19 gepflanzt, welche wie folgt den genannten Grundstücken zugeordnet sind.

Fläche	Maßnahme	Zuordnung
Flurstück 19 Umgrenzung des Teiches	Anpflanzen von 2 Laubbäumen 2 Laubbäumen 3 Laubbäumen	Flurstück 1 Flurstück 21 Flurstück 20/1

Teil A Planzeichnung M 1 : 1000



Übersichtsplan M 1 : 75000

## Verfahrensvermerke

1. Die Gemeindevertretung hat am 13.12.1996 den Aufstellungsbeschluss der Satzung gefasst.

Göhren-Lebbin, 17.10.05  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

2. Die berührten Träger öffentlicher Belange sind nach § 13 Nr. 3 BauGB mit Schreiben vom 26.08.2005 zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Göhren-Lebbin, 17.10.05  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

3. Der Entwurf der Satzung und die Begründung haben nach § 13 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 10.08.2005 bis zum 20.08.2005 während folgender Zeiten (Tage, Stunden) öffentlich ausgelegen.

Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr  
 Montag, Dienstag, Donnerstag 13.00 - 15.00 Uhr  
 Mittwoch 13.00 - 18.00 Uhr

- Die öffentliche Auslegung ist mit dem Hinweis, dass Bedenken und Anregungen während der Auslegungsfrist von jedermann schriftlich oder zur Niederschrift vorgebracht werden können, am 08.08.2005 in der Amtszeitung (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) - bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 08.08.2005 bis zum 15.08.2005 Durch Aushang - ortsüblich bekanntgemacht worden.

Göhren-Lebbin, 17.10.05  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

4. Die Gemeinde hat die vorgebrachten Bedenken und Anregungen der Bürger sowie die Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange am 24.08.2005 geprüft. Das Ergebnis ist mitgeteilt worden.

Göhren-Lebbin, 17.10.05  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

5. Der katastermäßige Bestand am 08.02.2005 wird als richtig dargestellt bescheinigt. Die lagerichtige Darstellung der Grenzpunkte wurde nur grob geprüft. Die vollständige und lagerichtige Darstellung des Gebäudebestandes konnte nicht geprüft werden. Regressansprüche können nicht abgeleitet werden.

Waren, 08.09.2005  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Leiter des Katasteramtes

6. Die Satzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wurde am 24.08.05 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Göhren-Lebbin, 17.10.05  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

7. Die Genehmigung der Satzung wurde mit Verfügung der höheren Verwaltungsbehörde, vom 09.09.05 mit Nebenbestimmungen und Hinweisen erteilt.

Göhren-Lebbin, 17.10.05  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

8. Die Auflagen wurden durch den satzungsändernden Beschluss der Gemeindevertretung vom 24.08.05 erfüllt. Die Aufgabenerfüllung wurde mit Verfügung des Landrates vom 24.08.05 mit Verfügung des Landrates bestätigt.

Göhren-Lebbin, 17.10.05  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

9. Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Göhren-Lebbin, 17.10.05  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

10. Die Erteilung der Genehmigung der Satzung sowie die Stelle bei der die Satzung auf Dauer während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, sind am 17.10.05 in der Amtszeitung (Zeitung oder amtliches Verkündungsblatt) bei Bekanntmachung durch Aushang in der Zeit vom 17.10.05 bis zum 24.10.05 ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung, sowie auf die Rechtsfolgen hingewiesen worden. Die Satzung ist am 02.11.05 in Kraft getreten.

Göhren-Lebbin, 17.10.05  
(Ort, Datum, Siegelabdruck) (Unterschrift) Der Bürgermeister

### Hinweis:

Wenn während der Erdarbeiten Funde oder auffällige Bodenverfärbungen entdeckt werden, ist gemäß § 11 DSchG M-V (Gvbl Mecklenburg - Vorpommern Nr. 23 vom 28.12.1993) die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde zu benachrichtigen und die Fundstelle bis zum Eintreffen des Landesamtes für Bodendenkmalpflege oder dessen Vertreter in unverändertem Zustand zu erhalten. Verantwortlich hierfür sind gem. § 9 Abs. 2 - Verordnung zum Schutz und zur Erhaltung urchsgeschichtlicher Bodendenkmäler - der Finder, sowie der Leiter der Arbeiten.

Der Beginn der Erdarbeiten ist der Unteren Denkmalschutzbehörde und dem Landesamt für Bodendenkmalpflege spätestens vier Wochen vor Termin schriftlich und verbindlich mitzuteilen, um zu gewährleisten, dass Mitarbeiter oder Beauftragte des Landesamtes für Bodendenkmalpflege zugegen sein können und evtl. auftretende Funde gem. § 11 DSchG M - V unverzüglich bergen und dokumentieren können. Dadurch werden Verzögerungen der Baumaßnahme vermieden (vgl. § 11 Abs. 3).

Baumfällungen sind auf der Grundlage der Gehölzschutzverordnung des Landkreises Müritz vom 25.10.1995 zu beantragen !!